

Das Lieferkettengesetz

Viele Unternehmen müssen sich jetzt vorbereiten

Das „Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten“, kurz: Lieferkettengesetz (LkSG), trat bereits Anfang 2023 in Kraft. Unternehmen, die die rechtlichen Vorgaben nicht erfüllen, drohen hohe Bußgelder.

Für wen und ab wann das Lieferkettengesetz gilt

- Seit 1. Januar 2023 gilt das Gesetz für Unternehmen mit mehr als 3.000 Beschäftigten und Sitz in Deutschland.
- Ab 1. Januar 2024 müssen Unternehmen mit mehr als 1.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die gesetzlichen Regelungen umsetzen.
- Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) müssen vorerst nichts tun. Aber: Sie sollten bedenken, dass große Unternehmen, die das Gesetz beachten müssen, Informationen über die Lieferketten von KMU einfordern könnten.

Richtige Zählweise und verbundene Unternehmen

- Ins Ausland entsendete Beschäftigte und Leiharbeiter, die mindestens sechs Monate im Betrieb beschäftigt sind, sind bei der Beschäftigtenzahl einzurechnen.
- Bei Unternehmensgruppen sind die Beschäftigten aller verbundenen Unternehmen zu berücksichtigen. Die Zurechnung erfolgt dabei zur obersten Konzernmutter.

Was Unternehmen tun müssen

1. Eine Grundsaterklärung zur Achtung der Menschenrechte verabschieden
2. Risikoanalyse: Verfahren zur Ermittlung nachteiliger Auswirkungen auf die Menschenrechte umsetzen
3. Verankern von Präventions- und Abhilfemaßnahmen zur Abwendung potenziell negativer Auswirkungen auf die Menschenrechte
4. Erstellen und veröffentlichen eines Berichts

Die Inhalte des Berichts und die Veröffentlichung

Im Bericht ist zu dokumentieren,

- ob das Unternehmen menschenrechtliche sowie umweltbezogene Risiken identifiziert hat und welche
- was das Unternehmen zur Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten unternommen hat,
- wie das Unternehmen die Auswirkungen und die Wirksamkeit der Maßnahmen bewertet,
- welche Schlussfolgerungen das Unternehmen aus der Bewertung für zukünftige Maßnahmen zieht.

Der Bericht ist spätestens vier Monate nach Ende des Geschäftsjahres online öffentlich zugänglich zu machen. Er muss für sieben Jahre verfügbar sein. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind dabei gebührend zu wahren. Unternehmen müssen die Berichte beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) einreichen.

Sie müssen den Pflichtenkatalog umsetzen oder wollen wissen, wie Sie als Zulieferer oder Subunternehmer mit den rechtlichen Vorgaben umgehen sollten?

Sprechen Sie uns an.

www.ecovis.com/wirtschaftspruefung